

Richtlinien ab **2018** zur Einkaufsberechtigung für die Sozialmärkte im Bezirk Freistadt

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

1. Eine Einkaufsberechtigung erhalten alle Bürger, die eine gewisse Haushalts-Einkommensgrenze nicht überschreiten. Die Berechtigung gilt für alle Sozialmärkte im Bezirk Freistadt. Die Antragstellung erfolgt in den Sozialberatungsstellen des Bezirkes Freistadt.
2. Pro Haushalt können zwei Ausweise ausgestellt werden, wobei das wöchentliche Einkaufsvolumen gleich bleibt.
3. Als Grundlage für die Berechnung der Einkommensobergrenze gelten die aktuellen Richtsätze, die im Vorstand des Vereins Sozialmarkt Freistadt festgelegt werden. Die derzeitigen Richtsätze für **2018** sind:

Alleinstehende:	1.020,-
Ehepaare/Lebensgemeinschaften:	1.520,-
Zuschlag pro Kind:	190,-

siehe auch „arcade“ Homepage: www.sozialmarkt-freistadt.at

4. Das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen darf die Summe der (fiktiv) anzuwendenden Richtsätze nicht übersteigen. Bei Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kind(ern) (*siehe dazu Punkt 10.*) ist für das „Kind“ der Richtsatz für eine alleinstehende Person anzuwenden; bei gemeinsamem Haushalt von Geschwistern bzw. Wohngemeinschaften jeweils dieser Richtsatz.
5. Im Sinne eines wirtschaftlichen Einkommens-Begriffes zählen zum Einkommen alle zur Deckung des Lebensbedarfes bestimmten Leistungen, wie z.B: Arbeitslohn, Witwen- Waisen- Pension einschl. Ausgleichszulage, Pensionsvorschuss, Zusatzrente, Sozialhilfe-Geldleistungen, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Vermietung und Verpachtung, Familienunterhalt / Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz / Zivildienstgesetz, Kinderbetreuungsgeld einschließlich eines allfälligen Zuschusses, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Unfallrenten.
6. Nicht zum Einkommen zählen die Sonderzahlungen (13., 14. Bezug, Urlaubs-/ Weihnachtsgeld), Alimente, Familienbeihilfe einschließlich Kinderabsetzbetrag, Pflegegeld nach den Pflegegeldgesetzen, Wohnbeihilfe, Stipendium, Grundrente nach den KOVG / OFG. Bei Lehrlingsentschädigungen und diesen gleichzusetzenden Ausbildungsentschädigungen wird ein Freibetrag von **189,89 Euro** (vgl. HKZ) angewandt.

7. Einkommen, die nur 12 x jährlich bezogen werden, sind auf 14 Bezüge umzurechnen (=mtl. Einkommen mal 12:14). Bei monatlich schwankendem Einkommen ist das Durchschnittseinkommen der letzten drei Monate heranzuziehen.
8. Vom Einkommen in Abzug zu bringen sind allenfalls zu bezahlende Unterhaltsleistungen für geschiedene Ehepartner bzw. Alimentationsleistungen für Kinder. Bei getrennt lebenden Ehepartnern können Unterhaltsleistungen nur dann in Abzug gebracht werden, wenn sie gerichtlich festgelegt sind.
9. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, wie dies vom zuständigen Gemeindeamt auch bestätigt wird.
10. Bezüglich der Selbsterhaltungsfähigkeit von Kindern ist festzuhalten, dass diese nicht vom Alter eines Kindes (z.B. Großjährigkeit) abhängt, sondern als wesentliches Kriterium hierfür der Familienbeihilfenbezug gilt. Solange für ein Kind Familienbeihilfe bezogen wird, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass dieses unterhaltsberechtig ist und bei ihm keine Selbsterhaltungsfähigkeit vorliegt. Eine Ausnahme stellen hier in aller Regel nur Studenten/Innen mit einem sogen. Selbsterhalterstipendium, bei denen die Familienbeihilfe und das Stipendium im Gegensatz zu Unterhaltsberechtigten als Einkommensersatz anzusehen sind, dar. (Voraussetzung für ein Selbsterhalterstipendium ist eine dem Studienbeginn vorangegangene mind. 4-jährige sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit mit einem Jahreseinkommen von mind. 7.200 Euro.) Bei einem Selbsterhaltersstipendium scheint im Bescheid über dessen Zuerkennung kein Hinweis auf das Einkommen der Eltern auf.
11. Der Antrag ist in den Sozialservice - Beratungsstellen des Bezirkes Freistadt zu stellen. Für den Erstantrag sind **Lichtbild-Ausweis oder Pass, aktuelle Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen und die dazugehörigen Meldezettel** mitzubringen.
Bei der Verlängerung sind neue Einkommensnachweise vorzulegen.

Etwaige **Veränderungen der Einkommenshöhe bzw. Haushaltsgröße sind SOFORT** bekanntzugeben, da es sonst zu einer Sperrung der Karte kommen kann.

12. Die Sozialmarkteinkaufskarte berechtigt zum Einkauf in allen Sozialmärkten des Bezirkes Freistadt. Allerdings ist der Einkauf mit insgesamt **3-mal pro Woche à 10,- Euro** beschränkt.
13. Alle Produkte werden in den „arcade“ Sozialmärkten zu einem wesentlich unter dem marktüblichen Preisniveau liegenden Preis entweder bis zu 30 % oder 50 % des regulären Warenpreises (nicht des Aktionspreises) angeboten.
Bei überschüssigen Produkten, werden diese teilweise auch gratis an die Kunden weitergegeben.
Wir bemühen uns, immer über die aktuellen Preisberechnungsgrundlagen zu verfügen.